



Vollzugshinweise über das Förderprogramm „Go International“-EFRE

1. Ziel

Zur Steigerung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern unterstützt das Förderprogramm die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen zur Erschließung neuer Märkte. Es soll exemplarisch an bis zu zwei neuen Märkten das Wissen für die Erschließung weiterer neuer Märkte vermitteln.

2. Fördermittel

Das Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027 (im Weiteren: EFRE-OP Bayern) gefördert. Der Programmzeitraum (= Zeitraum für die Antragstellung) startet am 13. März 2024.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- eine **Betriebsstätte** in Bayern haben. Die Maßnahmen zur Internationalisierung sollen der Betriebsstätte mittel- oder unmittelbar zugutekommen.
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (vgl. ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - mit weniger als 250 Beschäftigten,
 - deren Umsatz nicht über 50 Mio. EURO oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EURO liegt,
 - bei denen keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25% oder mehr vorliegt,
 - keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

3.2. Förderwürdigkeit

Die Unternehmen sollen dabei unterstützt werden, sich den Chancen der Globalisierung zu stellen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Unternehmen erhalten eine Unterstützung bei der Expansion in neue Märkte und Gewinnung neuer Zielgruppen.

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf. Die Beurteilung erfolgt nach den Prinzipien der Fördernotwendigkeit, der Förderwürdigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Mittelstandsförderung.

rung, die durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und damit der Erhaltung des Wettbewerbs dienen.

Die Förderfähigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach den im EFRE-Programm festgelegten Projektauswahlkriterien, abrufbar unter:

<https://www.efre-bayern.de/foerderung/foerderbedingungen>.

4. Fördergrundlagen

4.1 Allgemeines

Als Fördermittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Projekten insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines Produkts (bzw. einer Dienstleistung) der teilnehmenden Firma auf einem neuen ausländischen Markt entstehen (siehe im Einzelnen 5.3.).

Im Rahmen dieser Förderbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

- **(Förder-)Projekt:** Das geförderte Vorhaben des Antragstellers bezogen auf ein Ziel-land, bestehend aus einer oder mehreren Einzelmaßnahmen.
- **Fördermöglichkeit:** Förderbare Arten von Internationalisierungsleistungen gemäß Ziff. 5.1 der Vollzugshinweise. Eine Fördermöglichkeit umfasst mehrere Einzelmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden kann
- **Einzelmaßnahme:** Die einzelne förderbare Leistung, vgl. Ziff. 5.1 der Vollzugshinweise. Hierauf bezieht sich jeweils eine Teilpauschale. Eine förderbare Einzelmaßnahme kann auch aus mehreren aufeinander bezogenen Leistungen bestehen, die erst im Zusammenspiel eine sinnvolle und förderbare Einzelmaßnahme ergeben.
- **Teilpauschale:** Förderbetrag für eine Einzelmaßnahme. Eine Teilpauschale kann aus mehreren Kostenpositionen für aufeinander bezogene Aktivitäten bestehen, die erst im Zusammenspiel eine sinnvolle Einzelmaßnahme ergeben.

Erst nachdem Sie die Antragseingangsbestätigung per E-Mail erhalten haben, dürfen Sie mit dem Projekt förderunschädlich auf eigenes Risiko beginnen und Verträge abschließen. Insofern werden Einzelmaßnahmen nicht gefördert, die vor Erhalt der Antragsbestätigung begonnen wurden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung. Mit einer Einzelmaßnahme ist noch nicht begonnen worden, wenn sich der Antragsteller rechtlich und tatsächlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, die Einzelmaßnahme nicht auszuführen, wenn die Fördermittel nicht bewilligt werden. Schädlich ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages, nicht jedoch ein Vertragsabschluss mit Rücktrittsvorbehalt, Kauf „auf Probe“ ohne finanzielles Risiko oder unter aufschiebender Bedingung.

Eine Doppelförderung durch andere Programme Bayerns, des Bundes und der EU ist unzulässig.

Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für nachgewiesenermaßen erbrachte Leistungen erfolgen (Erstattungsprinzip) (vgl. Ziff. 8. der Vollzugshinweise).

Der Bewilligungszeitraum/Durchführungszeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen, wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt pro Land bis zu 12 Monaten.

Der Zuwendungsempfänger muss die EFRE-finanzierten Projekte in der Buchhaltung und Darstellung von den übrigen Aktivitäten strikt trennen.

4.2 Art der Förderung

Die Förderung wird über Teilpauschalen abgerechnet (Einzelheiten unter Punkt 6).

4.3 Höhe der Förderung

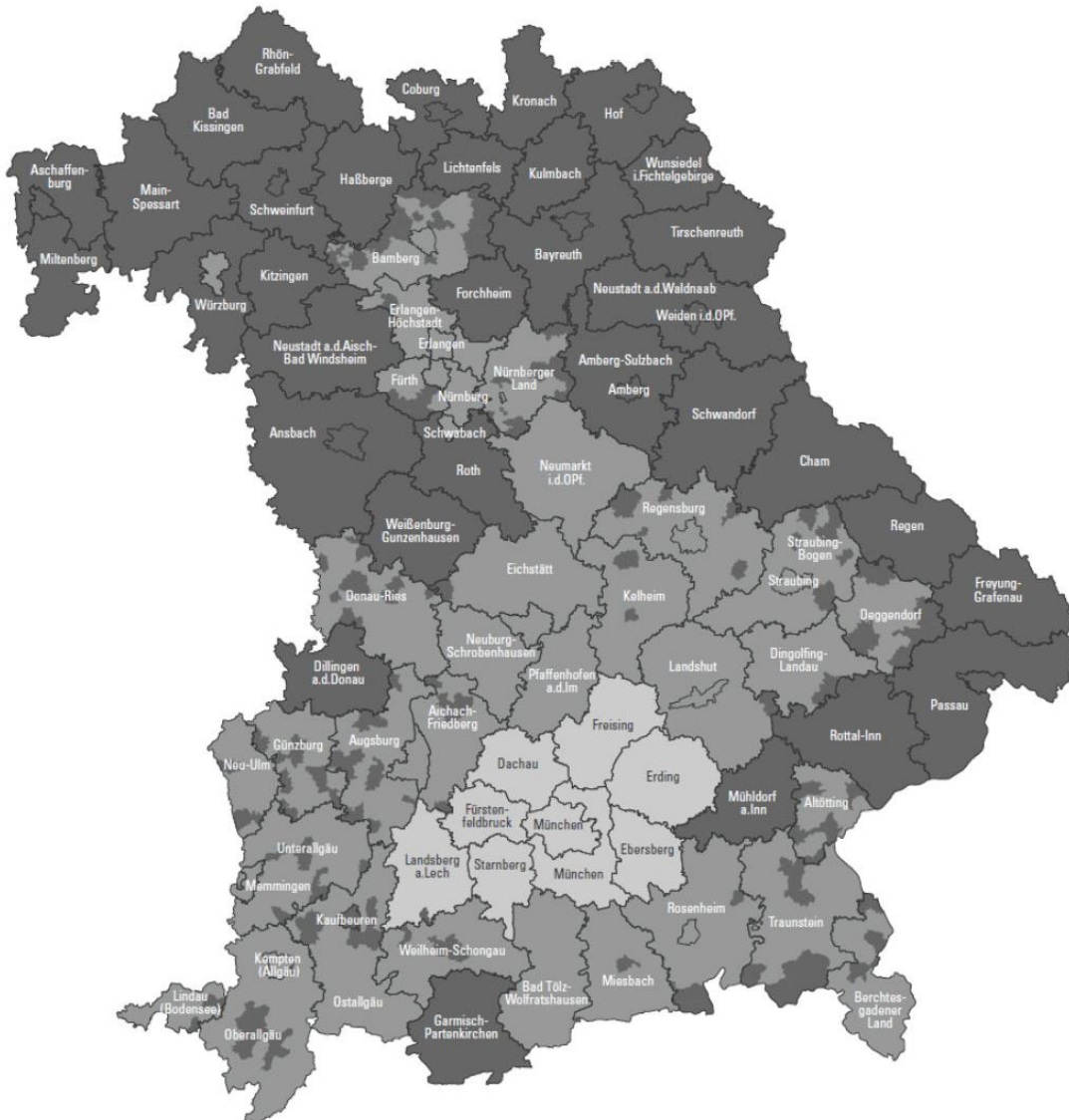
- Aus dem Förderprogramm kann der Unternehmer eine Fördersumme von höchstens 30.000,00 Euro pro Zielland erlangen. Über die maximale Investitionssumme hinausgehende Investitionen können getätigt werden, führen aber nicht zu einer Erhöhung der maximalen Fördersumme.
- Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach der Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2021 – 2027 (vgl. Karte nächste Seite).
 - Im **EFRE-Schwerpunktgebiet** (dunkelgrau) beträgt die Förderquote 40% bei einer Investitionssumme von maximal 75.000,00 Euro.
 - Im **sonstigen EFRE-geförderten Gebiet** (mittelgrau) beträgt die Förderquote 30% bei einer Investitionssumme von maximal 100.000,00 Euro.
- Die Fördermittel im EFRE-Schwerpunktgebiet und im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet werden durch die **Europäische Union** im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2021 – 2027 bereitgestellt.
- In der **Planungsregion 14** (Großraum München, EFRE-Fördergebiet nur für den Förderbereich 2 „Klima- und Umweltschutz“ (hellgrau)) ist eine Förderung von Go International Projekten mit EFRE-Mitteln ausgeschlossen. Hier werden jedoch Mittel des **Freistaats Bayern** für die Förderung bereitgestellt. Siehe separate Vollzugshinweise „Go-International“- Raum München.

4.4 Förderbedingungen

- Förderfähig ist die Markterschließung maximal **zweier neuer Länder**.
- Für jedes Land ist ein gesonderter Förderantrag einzureichen und es ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid.
- Eine Änderung des Ziellandes ist nur möglich, wenn die Änderung vorher beantragt und bewilligt wurde und wenn noch keine Auszahlungen erfolgt sind. Ausgaben, die bereits für das ursprünglich beantragte Zielland getätigt wurden, sind nicht förderfähig.
- Soll eine Einzelmaßnahme im Vergleich zur beantragten und bewilligten Förderung geändert werden, ist die geänderte Einzelmaßnahme nur förderfähig, wenn vor der Vornahme der geänderten Einzelmaßnahme ein Änderungsantrag gestellt und von der BHK Service GmbH bewilligt wurde. Ein Änderungsantrag kann pro Zielland max. zwei Mal gestellt werden.
- Die Bewilligung eines geänderten Antrags ist in der Regel nur für den verbliebenen Restzeitraum des Zuwendungsbescheides möglich.
- Nicht förderfähig sind Ausgaben, die unmittelbar mit den ausgeführten Produkten und Dienstleistungen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.
- Reise- und Bewirtungskosten, Kosten für Produktpassungen, Investitionskosten, interne Kosten sowie Personalkosten sind nicht förderfähig.
- **Sonderfall:** Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrages am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen. Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Bescheides stattfindet.



Fördergebiet für das EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) Bayern 2021–2027



- Landkreis / kreisfreie Stadt
- EFRE-Schwerpunktgebiet (Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP, Stand: 1. März 2018), mindestens 60 % der EFRE-Mittel
- Sonstiges EFRE-Fördergebiet
- EFRE-Fördergebiet nur für den Förderbereich 2 (Klima- und Umweltschutz)

Stand der Karte: November 2021 | Herausgeber: Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de), Stand der Grenzen: 01.02.2015

5. Gegenstand der Förderung

Aus den folgenden sieben Fördermöglichkeiten kann ein individuelles Maßnahmenpaket aller Einzelmaßnahmen zusammengestellt werden. In den Umsetzungsmaßnahmen ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 8).

5. 1. Die Fördermöglichkeiten

Fördermöglichkeit Nr. 1 - Fachmessen und Fachausstellungen im Zielland

Förderfähige Einzelmaßnahme:

1. a) Messe I

Gegebenenfalls fortzusetzen bei mehreren Messeteilnahmen:

1. b) Messe II

1. c) ...

Die finanzielle Unterstützung wird für die Ausstellung auf der jeweiligen Messe/Ausstellung/Fachkongress/Showroom zuerkannt, wenn

- es sich um eine stationäre/virtuelle Messe/Ausstellung im Zielland handelt
- keine von Bayern International oder anderen (z.B. Bund oder Land) geförderte Gemeinschaftsbeteiligung **angeboten wird**
- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt
- der Messe-/Ausstellungsstand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet ist
- die Ausstellungsfläche einen EFRE-Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß den EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr.8) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Wenn möglich sollte die Teilnahme auch durch ein Ausstellerverzeichnis dokumentiert werden. Die Unterlagen sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter
- <https://www.efre-bayern.de/foerderung/kommunikationsvorschriften>

Förderfähig sind Kosten für Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten. Reise, Bewirtungs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

Bei der Teilnahme an mehreren Messen innerhalb des Ziellandes, zählt jede Messe als separate Einzelmaßnahme, für die eine eigene Teilpauschale gebildet wird.

Bei Antragsstellung sind die verschiedenen Messen im Kostenplan unter 1. a), 1. b), usw. aufzuführen. Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides erfolgt jeweils pro Messeteilnahme (Einzelmaßnahme 1.a), 1. b), usw.).

Fördermöglichkeit Nr. 2 - Marketing

Förderfähige Einzelmaßnahme:

Markteinstiegsberatung und Geschäftspartnersuche: z.B. Marktanalyse, Adressrecherche, Branchenanalyse, Marketingkonzept, Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren.

Förderfähig sind Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die zur Vorbereitung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für die Erschließung des neuen Zielmarktes anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Marktstudien durch einen Unternehmensberater) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Falls Marktanalysen zur Veröffentlichung/Weitergabe erstellt werden, sind die Informations- und Kommunikationsvorschriften der EFRE-Nebenbestimmungen einzuhalten. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.efre-bayern.de/foerderung/kommunikationsvorschriften>.

Sonderfall: Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrages am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen. Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Bescheides stattfindet.

Fördermöglichkeit Nr. 3 - Werbungsmaßnahmen

3.1. Publikationen

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 3.1.a) Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte
- 3.1.b) Aufkleber, Etiketten, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen
- 3.1.c) Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen
- 3.1. d) grafische und textliche Gestaltung und Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen)

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten von Publikationen sofern diese von der deutschen/bereits bestehenden Darstellung abweichen. Nicht förderfähig sind Kosten für die Geschäftsausstattung (wie z.B. Visitenkarten).

3.2. Fremdsprachige Homepages (E-Commerce) (Einzelmaßnahme)

Förderfähig ist die Anpassung der Homepage in der Sprache des Ziellandes. Hierbei können grafische, technische und textliche Gestaltung/Anpassung, Übersetzung der Homepage sowie die einmaligen Domainkosten gefördert werden. Die Kosten für Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Suchmaschinenmarketing (SEA) mit dem Bezug zum Zielland sind ebenso förderfähig.

3.3. Werbeschaltung im Ausland

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 3.3.a) Print-Werbung
- 3.3.b) Online-Werbung

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Klickpreis, Inserats- und Übersetzungskosten für Inserate, die im Zielland erscheinen, sofern diese von der deutschen/bereits bestehenden Darstellung abweichen.

3.4. Internationale Print-, Onlinemailings und Musterversand

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 3.4.a) Printmailing
- 3.4.b) Onlinemailing
- 3.4.c) Musterversand

Die Förderung wird für Werbung über Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Brief oder Musterversand gewährt. Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten sowie Abwicklung und Adresskauf.

Der internationale Versand muss nachgewiesen werden (z.B. Rechnungsbezeichnung „Infopost International“ von der Deutschen Post).

Im Kostenplan des Antrags sind die förderfähigen Einzelmaßnahmen der Fördermöglichkeit Nr. 3 - Werbemaßnahmen zu unterscheiden und zuzuordnen. Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides in der Fördermöglichkeit Nr. 3 erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme.

Hinweis:

Für die gesamte Fördermöglichkeit 3, also alle Werbemaßnahmen, wird die Förderung gewährt, wenn:

- der Inhalt für das Zielland konzipiert ist (entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweist) oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist. Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden, soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig). Die englische Sprachversion ist für jeden Zielmarkt förderfähig.).
- die Werbemaßnahme den Namen des Unternehmens des Antragstellers enthält.
- die Werbemaßnahme einen EFRE-Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß den EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 8) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Die Fotografien sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.efre-bayern.de/foerderung/kommunikationsvorschriften>.

Fördermöglichkeit Nr. 4 – Beratungsleistungen

Beratungsleistungen sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 4. a) Firmengründung und Standortsuche
- 4. b) Rechtsberatung
- 4. c) Steuerberatung

Förderfähig sind die Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Vertragsunterlagen durch einen Rechtsanwalt) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 4. a) - 4. c) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme.

Fördermöglichkeit Nr. 5 - Schulungen

Schulungen sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 5. a) Sprachkurse
- 5. b) Zollkurse
- 5. c) Interkulturelle Kommunikation
- 5. d) Kurse und Informationsveranstaltungen, die Kenntnisse über den Zielmarkt vermitteln (z.B. Chancen und Entwicklungen, Risiken usw.)

Eine Förderung kann für externe Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die einen direkten Bezug zur Erschließung des Zielmarktes haben.

Schulungen durch eigenes Personal sind von der Förderung ausgenommen.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 5. a) – 5. d) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahmen).

Fördermöglichkeit Nr. 6 - Zertifizierungen

Zertifizierungen sind nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 6. a) Produktzertifizierungen
- 6. b) Designanmeldungen
- 6. c) Markenmeldungen
- 6. d) Patentanmeldungen

Produktzertifizierungen/Designanmeldungen/Markenmeldungen/Patentanmeldungen sind förderfähig, soweit sie mit dem im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum Zielmarkt nötig sind.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 6. a) – 6. d) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme).

Für **Produktzertifizierungen** ist bei der Rechnungseinreichung auf Anforderung eine Bestätigung des Zertifizierers über die Notwendigkeit einzureichen.

Fördermöglichkeit Nr. 7 – Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen sind nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähig sind Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen (z.B. Verhandlungen mit potentiellen Geschäftspartnern, Übersetzung von Verträgen usw.).

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 7. a) Dolmetscherleistungen
- 7. b) Übersetzungsleistungen

Förderfähig sind Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen, die für die Erschließung des Zielmarktes notwendig sind. Reise- und Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 7. a) und 7. b) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Gewährung einer Teilpauschale im Rahmen des Bewilligungsbescheides erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme.

5. 2 Tabelle der förderfähigen Einzelmaßnahmen

Fördermöglichkeiten	Förderfähige Einzelmaßnahmen	
Fördermöglichkeit Nr. 1 – Fachmessen und Fachausstellungen	1. a)	Messe I
	1. b)	Messe II usw.
Fördermöglichkeit Nr. 2 – Marketing	2.	Markteinstiegsberatung u. Geschäftspartnersuche: Marktanalyse, Adressrecherche, Branchenanalyse, Marketingkonzept, Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren
Fördermöglichkeit Nr. 3 – Werbungsmaßnahmen	3.1. a)	Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte
	3.1. b)	Aufkleber, Etiketten, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen
	3.1. c)	Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen
	3.1. d)	Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen)
	3.2.	Anpassung der Homepage (E-commerce)
	3.3. a)	Print-Werbung
	3.3. b)	Online-Werbung
	3.4. a)	Printmailing
	3.4. b)	Onlinemailing
	3.4. c)	Musterversand
Fördermöglichkeit Nr. 4 – Beratungsleistungen*	4. a)	Firmengründung und Standortsuche
	4. b)	Rechtsberatung
	4. c)	Steuerberatung
Fördermöglichkeit Nr. 5 – Schulungen*	5. a)	Sprachkurse
	5. b)	Zollkurse
	5. c)	Interkulturelle Kommunikation
	5. d)	Kurse u. Informationsveranstaltungen zum Zielmarkt
Fördermöglichkeit Nr. 6 – Zertifizierungen*	6. a)	Produktzertifizierungen
	6. b)	Designanmeldungen
	6. c)	Markenanmeldungen
	6. d)	Patentanmeldungen
Fördermöglichkeit Nr. 7 – Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen*	7. a)	Dolmetscherleistungen
	7. b)	Übersetzungsleistungen

***Hinweis:** Nr. 4-7 sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

6. Antragstellung

- Antragstellende Unternehmen können sich aus den insgesamt sieben Fördermöglichkeiten ein individuelles Maßnahmenpaket aller Einzelmaßnahmen zusammenstellen. Für jede Einzelmaßnahme muss ein Kostenvoranschlag, eine Preisliste oder ein Angebot eingereicht werden. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Bewilligung von Teilpauschalen. Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, welche Leistung konkret gefördert werden soll, da die Pauschale nur so bestimmt werden kann. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen sind im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum abzusprechen.
- Die eingeholten Angebote sind dem Antrag beizufügen und mit der jeweiligen Nummer der dazugehörigen Einzelmaßnahme zu beschriften. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen (z. B. Facebook, Google usw.) bitte im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum absprechen.
- Zu jeder Einzelmaßnahme (vgl. Fördermöglichkeiten unter 5.3) müssen die veranschlagten Kosten im Förderantrag zugeordnet werden. Pro Einzelmaßnahme wird eine Teilpauschale bestimmt. Sollte eine Einzelmaßnahme aus mehreren aufeinander bezogenen Aktivitäten bestehen, so wird auch die Teilpauschale auf Grundlage aller relevanten Kostenpositionen gebildet.
- Angebote, die Kosten in einer Fremdwährung aufweisen, sind vom Zuwendungsempfänger in Euro umzurechnen, und zwar anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt in dem der Antrag gestellt wird. Der Währungsrechner der Kommission ist abrufbar unter dem entsprechenden [Link](#).
- Beispiele:
 - **Einzelmaßnahme Nr. 1. a) Messeteilnahme**
Die Teilpauschale wird z.B. gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten für diese beantragte Messe. Sollten Sie an einer weiteren, anderen Messe im Zielland teilnehmen, ist diese als separate Einzelmaßnahme Nr. 1. b) zu beantragen.
 - **Einzelmaßnahme 3.1. a): Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte**
Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. die grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten aller Teilkosten für Flyer, Broschüren, Kataloge und/oder Anwenderberichte.
 - **Einzelmaßnahme Nr. 3.4. b): Onlinemailing**
Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. grafische und textliche Gestaltung, sowie Abwicklung und Adresskauf. Sollten Sie beabsichtigen ebenso ein Printmailing durchzuführen, ist dies als separate Einzelmaßnahme Nr. 3.4. a) zu beantragen.
 - **Einzelmaßnahme Nr. 6. c): Markenmeldung**
Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. Vorbereitungen durch einen Anwalt oder eine Agentur, Anmeldungsgebühren durch das Patentamt, etc. für die Markenmeldung. Sollten Sie zusätzlich eine Zertifizierung benötigen, ist diese als separate Einzelmaßnahme Nr. 6. a) zu beantragen.
- Im Gesamtkostenplan wird aus den Kosten der Einzelmaßnahmen und deren errechneten Teilpauschalen pro Einzelmaßnahme eine Gesamtsumme für die förderfähigen Kosten gebildet. Unter Anwendung des jeweils anwendbaren Fördersatzes (abhängig vom Firmensitz, vgl. Fördergebietskarte), wird die gesamte Fördersumme berechnet.

7. Umgang mit Kostenerhöhungen/Kostensenkungen sowie Abweichungen bei den geförderten Leistungen im Laufe des Bewilligungszeitraums

- Stellt sich im Laufe des Durchführungszeitraums heraus, dass die Kosten bei einer geförderten Leistung steigen, gilt für die Förderung Folgendes:
 - Kostensteigerungen von bis zu 10 % gegenüber der bewilligten Teilpauschalen bleiben unberücksichtigt und können zu keiner Erhöhung des Förderbetrags führen.
 - Ebenso ändern bloße Kostensteigerungen, ohne Änderung bei der geförderten Leistung, nicht die Höhe des Förderbetrags. Das gilt unabhängig vom Umfang der Kostensteigerung gegenüber dem bewilligten Teilpauschalbetrag.
 - Ist die Kostensteigerung von über 10% gegenüber dem bewilligten Teilpauschalbetrag Ergebnis einer **nachweislichen Mehrleistung** gegenüber der ursprünglich beantragten Einzelmaßnahme, setzt eine Förderung der erhöhten Summe voraus, dass **vor** Beauftragung der geänderten Leistung ein **Änderungsantrag mit angepasstem Kostenplan** gestellt und bewilligt wird. Dabei gelten weiterhin die Höchstbeträge g. Ziff. 4.2. Wenn kein Änderungsantrag gestellt und bewilligt ist, wird nur der ursprünglich beantragte Teilpauschalbetrag ausbezahlt; die Mehrkosten bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.
- Stellt sich im Laufe des Durchführungszeitraums heraus, dass die Kosten bei einer geförderten Leistung sinken, gilt für die Förderung Folgendes:
 - Bei Kostensenkungen bis zu 10% wird trotzdem die bewilligte Teilpauschale ausbezahlt. Ein Änderungsantrag ist nicht erforderlich.
 - Bei Kostensenkungen von mehr als 10% wird nicht die bewilligte Teilpauschale, sondern nur die exakte Förderung (tatsächlicher Rechnungsbetrag x Förderquote) ausbezahlt. Ein Änderungsantrag ist nicht erforderlich.
- Bezugspunkt für eine Kostensteigerung oder Kostensenkung sind die bewilligten Teilpauschalen pro Einzelmaßnahme, nicht die bewilligte Gesamtfördersumme. D.h. Kostensteigerungen bei einer Einzelmaßnahme können nicht durch Kostensenkungen bei anderen Maßnahmen kompensiert werden.
- Beispiele für Kostenabweichungen:

Kostenvoranschlag i.H.v. 2.000,00 €, bewilligte Teilpauschale beträgt 800 € bei 40% Förderquote

Bei Kostensenkung

- **Bis 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag: 1.800,00 €
 - Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 800 €
 - Änderungsantrag ist nicht notwendig
- **Von mehr als 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag 1.799,00 €
 - Auszahlung der exakten Förderung, tatsächlicher Rechnungsbetrag x Förderquote 0,4 = 719,60 €

Bei Kostenerhöhung

- **Bis 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag: 2.200,00 €
 - Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 800 €
 - Änderungsantrag ist nicht möglich
 - Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine
- **Von mehr als 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag 2.201,00 €
 - Änderungsantrag rechtzeitig gestellt und bewilligt:
 - Auszahlung der angepassten Teilpauschale in Höhe von 880,40 €
 - Kein Änderungsantrag oder zu spät gestellt:
 - Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 800 €
 - Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine

Übersicht zu Kostenabweichungen:

Kostensenkung bis 10 % Abweichung	Kostensenkung mehr als 10 % Abweichung	Kostensteigerung bis 10 % Abweichung	Kostensteigerung mehr als 10 % Abweichung
Auszahlung der bewilligten Teilpauschale	Auszahlung des tatsächlichen Rechnungsbetrags x Förderquote	Auszahlung der ursprünglich bewilligten Teilpauschale Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine	Wenn DAVOR ein Änderungsantrag gestellt und genehmigt wurde: Auszahlung der geänderten Teilpauschale Wenn KEIN Änderungsantrag gestellt wurde trägt der Zuwendungsempfänger die Mehrkosten alleine

- Die Förderung mit einer Teilpauschale hängt davon ab, ob die zu Grunde liegende Einzelmaßnahme auch tatsächlich vollständig durchgeführt wurde. Kann dies nicht nachgewiesen werden, entfällt die Förderung mit dieser Teilpauschale grundsätzlich vollständig.
- Ausnahme: Entfallen **einzelne** Leistungen innerhalb einer Teilpauschale oder werden sie reduziert und verbleibt trotzdem noch eine sinnvolle, förderwürdige Einzelmaßnahme, ist die Förderung mit einer entsprechend reduzierter Teilpauschale nur dann möglich, wenn eine ausführliche Begründung (warum die Einzelleistung nicht realisiert worden ist) im Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - Gab es für die nicht erbrachte Leistung im Antrag eine eigene Kalkulationsgrundlage (Kostenvoranschlag/Angebot/Preisliste), kann diese Position im Rahmen einer entsprechend gekürzten Pauschale herausgestrichen werden. Voraussetzung ist das Vorlegen einer ausführlichen Begründung (warum ist die Einzelleistung nicht realisiert worden etc.) im Verwendungsnachweis.
 - Gab es für die nicht erbrachte Leistung im Antrag keine eigene Kalkulationsgrundlage (Kostenvoranschlag/Angebot/Preisliste), sondern war sie integriert in eine Gesamtkostengrundlage mit anderen Leistungen, bedarf es einer ausführlichen Begründung (warum ist die Einzelleistung nicht realisiert worden etc.) im Verwendungsnachweis sowie eine nachvollziehbare Kostenaufschlüsselung des Rechnungsstellers, in der die Teilleistung herausgelöst wird.

Andernfalls entfällt die Förderung der Teilpauschale im Rahmen dieser Einzelmaßnahme vollständig.

- Beispiele für Leistungsänderungen/-wegfall

Zur Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) zählen: Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte.

- (1) Unter der Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) wird die Erstellung eines Flyers und eines Katalogs beantragt. Allerdings wird nur die Erstellung eines Flyers umgesetzt. Die Gestaltung des Katalogs wird jedoch nicht umgesetzt. Für den Katalog gab es einen eigenen Kostenvoranschlag.
- (2) Von drei geplanten Flyern werden nur zwei gedruckt, es gab aber ursprünglich nur einen Kostenvoranschlag für alle 3 Flyer zusammen als Grundlage der Teilpauschale.

In beiden Fällen ist die bewilligte Einzelmaßnahme nicht wie ursprünglich beantragt erbracht und es muss eine ausführliche Begründung (warum die Einzelleistung nicht realisiert worden ist) im Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Dieses Verfahren ist für jede Einzelmaßnahme zwingend erforderlich.

8. Rechnungseinreichung/Verwendungsnachweis

- Nach Abschluss des Projektes können Fördermittel mittels eines Verwendungsnachweises abgerufen werden. Dieser ist bei der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen, sofern mit dem Zuwendungsbescheid kein abweichender Termin mitgeteilt worden ist. Zwischenauszahlungen sind nicht möglich.
- Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/Begünstigten besteht, können nur **Nettobeträge** gefördert werden.
- Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Einzelmaßnahmen zuzuordnen) und zu den Einnahmen sowie eine Gesamtausgabenübersicht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.
- Zum Verwendungsnachweis ist eine Ausgabenübersicht auf dem entsprechenden Formblatt als Excel-Tabelle zu erstellen. Sie muss alle geltend gemachten Posten enthalten.
- Für alle abgerechneten Maßnahmen bedarf es eines Nachweises für die Maßnahmenumsetzung. Der Nachweis besteht im Regelfall aus der **Rechnung**. Je nach geförderter Leistung sind **ergänzend auch andere Nachweise** notwendig (Belegexemplare, Bilder, Bestätigung des Dienstleisters/Anbieters, aus der hervorgeht, dass die Leistung gemäß Kostenvoranschlag erbracht wurde etc.). Die beantragten Einzelmaßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig dem ursprünglich beantragten Kostenvoranschlag/der Preisliste/dem Angebot zuordenbar sein.
- Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbar Rechnungen können nicht anerkannt werden. Die Rechnungen müssen auf die Adresse des teilnehmenden Zuwendungsempfängers in Bayern ausgestellt sein.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die erbrachten Leistungen den bewilligten Teilpauschalen entsprechen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über Pauschalbeträge. Diese orientieren sich an dem Kostenplan, der im Förderantrag erstellt wurde. Die Festsetzung der Teilpauschalbeträge sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
- Für Lieferungen und Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen i.S. v. Anhang 1 VO (EU) 651/2014 sind die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten nur dann förderfähig, sofern die Preisangemessenheit durch zwei Preisauskünfte unabhängiger Anbieter nachgewiesen werden.
- In der Regel können Rechnungen als Beleg für Ausgaben nur anerkannt werden, wenn der Rechnungssteller den Bezug zum Förderfall durch Angabe von Projekttitle (auch Kurzfassung oder Beschreibung möglich), oder Aktenzeichen des Förderfalls oder vergleichbare Merkmale, die eine eindeutige Zuordnung zum Förderfall erlauben, hergestellt hat. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge) sind nur auf besondere Anforderung durch die BIHK Service GmbH zu erbringen.
- Der Umgang mit abweichenden Kosten ist Punkt 7 zu entnehmen.
- Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten des Förderprojekts zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden
- Der Zuwendungsempfänger muss im Kostenplan des Antrages die umgerechneten Kosten in Euro eintragen. Die Fremdwährung muss zum offiziellen Wechselkurs, der für den Tag der Antragsstellung gilt, in Euro umgerechnet werden. Im Verwendungsnachweis, sind Ausgaben, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, von den Zuwendungsempfängern in Euro umzurechnen, und zwar anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben getätigt wurden. Als „Tätigungszeitpunkt der Ausgaben“ wird in der Regel

der Zeitpunkt des Vertragsschlusses angesehen. Das Risiko für Währungsschwankungen trägt der Zuwendungsempfänger.

- Ausgaben aus Einzelrechnungen, die auf unter 25 EUR (netto) lauten, sind nicht förderfähig.
- Die Einreichung von elektronischen Belegen ist über das System EFRE Bavaria 2021 möglich. Wenn der Zuwendungsempfänger das System EFRE Bavaria 2021 nicht nutzen möchte, kann er Papierbelege einreichen. Allerdings ist es erforderlich, dass der Begünstigte mit dem Verwendungsnachweis ausdrücklich schriftlich erklärt, das System EFRE Bavaria 2021 nicht nutzen zu wollen (Anlage 6.2 zum Förderhandbuch).

Alle benötigten Formulare erhalten Sie vom Außenwirtschaftszentrum Bayern.

9. EU-Wettbewerbsrecht

Bei der Durchführung des Programms „Go International“ für Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten gelten die Bestimmungen für die „De-minimis“-Förderung (vgl. VO (EU) Nr. 2023/2831).

10. Vorschriften zur Information und Kommunikation

In allen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Werbungsmaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc., ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 8). Die Unternehmen müssen die Maßnahmenumsetzungen sowie die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

11. Vergabevorschriften

Aufträge im Wert von bis zu 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden. Dem Zuwendungsempfänger ist freigestellt, wie er die Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes sicherstellt. Eine bewährte Möglichkeit hierfür ist die Einholung von Vergleichsangeboten auf der Grundlage einer kurzen Leistungsbeschreibung. Alternativ kann auch, insbesondere bei Standardleistungen oder -produkten, mit einer Internetrecherche die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt werden. Entscheidend ist, dass der Zuwendungsempfänger dokumentiert, dass er bei der Auswahl seines Auftragnehmers wirtschaftlich und sparsam vorgegangen ist.

12. Rechtliches

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, neben den nationalen Bestimmungen des Zuwendungsrechts auch die EU-spezifischen Vorgaben einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides, die EFRE-Nebenbestimmungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die dem Zuwendungsbescheid beiliegen, verwiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung sowie auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

Hinweis:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EFRE-Mittel von der Europäischen Kommission oder die Fördermittel vom Freistaat Bayern nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Bedingungen oder Auflagen oder die Änderung bestehender Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies aufgrund von (geänderten) Vorgaben seitens der Europäischen Union oder des Freistaates Bayern erforderlich ist.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung führen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder Handwerkskammer. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.go-international.de.